

## Allgemeines Prüfungsreglement

---

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008

als Reglement:<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 1\* Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Leistungsüberprüfungen in den Studiengängen für Kindergarten und Primarstufe und Sekundarstufe I sowie den damit verbundenen Erweiterungsstudien an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG).

<sup>2</sup> Als Leistungsüberprüfungen gelten insbesondere:

- a. Eignungsüberprüfung;
- b. Modulnachweise;
- c. Prüfungen;
- d. Bachelorarbeit;
- e. Masterarbeit;
- f. Praktika.

#### *Art. 2\* Leistungsbeurteilung*

<sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 6 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Noten 4.0 bis 6.0 gelten als bestanden. Bei der Eignungsüberprüfung ist das Prädikat «Weitere Abklärungen empfohlen» möglich.

<sup>2</sup> Bei der Leistungsbeurteilung sind ganze, halbe oder Zehntels-Noten zulässig.

---

<sup>1</sup> In Vollzug ab 1. September 2014.

### Art. 3\* Prüfungsfähigkeit

- <sup>1</sup> Wer an eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet.
- <sup>2</sup> Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung beim zuständigen Studiengangssekretariat geltend zu machen und umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen.
- <sup>3</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen, wenn wiederholte, krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird.

### Art. 4\* Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

- <sup>1</sup> Unentschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen sowie nicht fristgerechtes Einreichen derselben haben das Prädikat «nicht bestanden» oder die Note 1.0 zur Folge.

### Art. 5\* Wiederholung oder Nachbesserung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung

- <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann mit Ausnahme der vertieften Eignungsüberprüfung sowie der ausserordentlichen Deutschprüfung<sup>2</sup> einmal wiederholt werden. Es zählt die Note der Wiederholung.
- <sup>2</sup> ...
- <sup>3</sup> Eine Nachbesserung<sup>3</sup> gilt als Wiederholung und wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet.
- <sup>4</sup> Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird vom entsprechenden Studiengang definitiv ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Kompensation von Modulabschlüssen.

### Art. 6 Nachprüfung

- <sup>1</sup> Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer nachweist, dass sie oder er eine Leistungsüberprüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten hat.

### Art. 7 Unredlichkeit

- <sup>1</sup> Handelt eine Person unredlich, gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden.

### Art. 8\* Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz

- <sup>1</sup> Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder nicht deklarierte künstliche Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» oder mit der Note 1.0 beurteilt.

---

<sup>2</sup> Gemäss Art. 13 des Prüfungsreglements Studiengang Kindergarten- und Primarstufe vom 18. Juni 2014 und Art. 11c des Prüfungsreglements Sekundarstufe I vom 18. Juni 2014.

<sup>3</sup> Siehe Art. 20 des Prüfungsreglements Studiengang Kindergarten- und Primarstufe vom 18. Juni 2014 und Art. 24 des Prüfungsreglements Sekundarstufe I vom 18. Juni 2014.

#### Art. 9\* Studienabschluss

- <sup>1</sup> Wer die vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und alle Gebühren bezahlt hat, erhält das Diplom.

## II. Bestimmungen zu den Modulabschlüssen

#### Art. 10\* Modulabschluss

- <sup>1</sup> Die Lehrenden definieren die Bestehensbedingungen. Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann die Bestehensbedingungen für den Modulabschluss nach Rücksprache mit den verantwortlichen Lehrenden anpassen.
- <sup>2</sup> Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

#### Art. 11\* Präsenzpflicht

- <sup>1</sup> Wird die Präsenzpflicht nicht erfüllt, entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter über die Möglichkeit einer Kompensationsleistung nach Rücksprache mit den verantwortlichen Lehrenden.
- <sup>2</sup> Wird die Kompensationsleistung nicht erfüllt, gilt das Modul als «nicht bestanden».

#### Art. 12\* Kompensation

- <sup>1</sup> Während des gesamten Studiums kann eine definierte Anzahl nicht bestandener Module kompensiert werden. Davon ausgenommen sind für den Studienabschluss verbindlich vorgeschriebene Studienleistungen.
- <sup>1bis</sup> Wird das Kompensationsmodul nicht bestanden, erfolgt ein Studienausschluss vom entsprechenden Studiengang.
- <sup>2</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung regelt die Einzelheiten.

#### Art. 13\* Abschlussdiplom

- <sup>1</sup> Die Noten der Leistungsüberprüfungen der von der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung definierten Module ergeben die Noten im Abschlussdiplom.

### III. Bestimmungen zu Eignungsüberprüfung und Zwischenprüfung

#### *Art. 14 Ordentliche Eignungsüberprüfung*

- <sup>1</sup> Die ordentliche Eignungsüberprüfung findet im ersten Studienjahr statt. Sie klärt berufsrelevante Kompetenzen in den folgenden Bereichen ab:
- a. personale Kompetenzen;
  - b. soziale Kompetenzen;
  - c. zielstufenbezogene Fachkompetenzen.

#### *Art. 15 Vertiefte Eignungsüberprüfung*

- <sup>1</sup> Wird die ordentliche Eignungsüberprüfung nicht bestanden, erfolgt am Ende des ersten Studienjahrs eine vertiefte Eignungsüberprüfung. Die vertiefte Eignungsüberprüfung ist die Wiederholung der ordentlichen Eignungsüberprüfung.

#### *Art. 16 Weiterstudium*

- <sup>1</sup> Das Weiterstudium im zweiten Studienjahr ist nur mit bestandener ordentlicher oder vertiefter Eignungsüberprüfung möglich.

#### *Art. 17 Ausschluss*

- <sup>1</sup> Wer die vertiefte Eignungsüberprüfung nicht besteht, wird vom Studium ausgeschlossen.

#### *Art. 18 Ausserordentliche Eignungsüberprüfung*

- <sup>1</sup> Bestehen begründete Vorbehalte hinsichtlich der sozialen, persönlichen oder gesundheitlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs, kann die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor Ausbildung jederzeit eine ausserordentliche Eignungsüberprüfung anordnen und:
- a. das Studium mit Auflagen verbinden;
  - b. bei der Rektorin oder beim Rektor den Antrag stellen, die Studentin oder den Studenten von der Ausbildung auszuschliessen.

### *Art. 19\* Zwischenprüfung*

- <sup>1</sup> Im Verlauf oder am Ende des ersten Studienjahrs findet eine Zwischenprüfung in Form von Fachprüfungen statt.
- <sup>2</sup> Die Fachprüfungen umfassen Ziele und Unterrichtsstoff der ersten beiden Semester.
- <sup>3</sup> Die Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden. Wer die Wiederholung der Zwischenprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen der Prüfung.

## **IV. Prüfungskonferenz**

*Art. 20\* ...*

*Art. 21\* ...*

## **V. Schlussbestimmungen**

### *Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts*

- <sup>1</sup> Mit Wirkung ab 1. Oktober 2017 werden aufgehoben:
  - a. das Reglement über die Zwischen- und Diplomprüfungen für Studierende an der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen mit Studienbeginn vor dem Studienjahr 2007/08
  - b. das Reglement über die Zwischenprüfung an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen
  - c. das Reglement über die Diplomprüfungen an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

*Art. 23* <sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	01.09.2014
Art. 1 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 1 Abs. 2, f)	eingefügt	01.08.2019
Art. 2 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 3 Abs. 2	geändert	01.08.2019
Art. 3 Abs. 3	eingefügt	08.12.2023
Art. 4 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 5	Artikeltitel geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 2	eingefügt	01.08.2019
Art. 5 Abs. 2	aufgehoben	08.12.2023
Art. 5 Abs. 3	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 4	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 8	Artikeltitel geändert	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1	eingefügt	01.08.2019
Art. 8 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 9 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 10 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 11 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 12 Abs. 1 <sup>bis</sup>	eingefügt	08.12.2023
Art. 12 Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 13 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 19 Abs. 4	geändert	08.12.2023
Art. 20 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 20	aufgehoben	08.12.2023
Art. 21 Abs. 2, c)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 21 Abs. 2, e)	geändert	01.08.2019
Art. 21	aufgehoben	08.12.2023